

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Haushaltsjahre 2020 und 2021- Ergänzungsbeschluss 2021

Aufgrund des § 45 i. V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 02.12.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2020	2021
einen Gesamtbetrag der Erträge von	736.853.300 €	744.712.000 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	747.005.100 €	753.218.300 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-10.151.800 €	-8.506.300 €

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	673.148.500 €	699.734.000 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	684.845.100 €	705.130.600 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-11.696.600 €	-5.396.600 €

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	97.417.300 €	62.669.100 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	103.750.200 €	96.038.400 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-6.332.900 €	-33.369.300 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	2020 31.715.800 €	2021 39.257.200 €
(2020: Kreditemächtigung, einschließlich der bereits in der Haushaltssatzung 2018 und 2019 genehmigten Kreditemächtigung in Höhe von insgesamt 25.382.900 € - teilgenehmigt i.H.v. 19.495.000 € für 2018, Kreditgenehmigung 2019 nach § 52 (3) KV M-V noch gültig)		

(2021: Kreditemächtigung, einschließlich der bereits in der Haushaltssatzung 2019 genehmigten Kreditemächtigung i.H.v. 5.887.900 €)

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2020 41.588.200 €	2021 92.068.900 €
--	----------------------	----------------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	2020 100.000.000 €	2021 69.000.000 €
---	-----------------------	----------------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	2020	2021
I. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.	300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v. H.	480 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	465 v. H.	465 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in Vollzeitäquivalente (VzÄ).	2020 2.517,14	2021 2.543,36
---	------------------	------------------

§ 7 Nachtragshaushaltssatzung

a) Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 10 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert.

b) Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V ist zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen um mehr als 10 % zu den Gesamtaufwendungen getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

c) Gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, soweit die geplanten Auszahlungen insgesamt 5 % des Gesamtinvestitionsvolumens des aktuellen Haushaltsjahres nicht übersteigen.

d) Darüber hinaus ist eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V zu erlassen, soweit die Abweichung vom Stellenplan im Haushaltsjahr 2 % der VzÄ übersteigt.

§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

Unechte Deckung gem. §13 GemHVO-Doppik M-V

a) Erträge sind auf die Verwendung bestimmter Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

b) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.

c) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

Echte Deckung gem. §14 GemHVO-Doppik M-V

a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Einheitsmiete KOE, Wartungsverträge Hard- und Software sowie Kopiertechnik werden nach §14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg, innerhalb zentral bewirtschafteter Deckungskreise, für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

b) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gem. §14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

c) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes können gem. §14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt werden. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen. Der Gesamtbetrag der geplanten Investitionskredite darf dabei nicht überschritten werden.

Nachrichtliche Angaben:	2020	2021
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (unter Berücksichtigung der Prognose zum 31.12.2020 - Stand 31.10.2020)	150.538.527,55 €	142.034.927,55
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (unter Berücksichtigung der Prognose zum 31.12.2020 – Stand 31.10.2020).	14.744.383,96 €	9.347.783,96 €
3. Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.232.995.6414,04 €	1.224.492.041,04 €

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2021 wurden am 20.01.2021 wie folgt bekanntgegeben:

Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen teilweise in Höhe von 46.131.900 EUR genehmigt.

Die Haushaltssatzung für 2020/2021 mit Anlagen liegt vom 1. bis 9. Februar 2021 an den Werktagen von 9. bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 318 zur Einsicht aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter kaemmerei@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381 381-2006 gebeten.

Rostock, 21. Februar 2021

Siegel

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i. V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 02.12.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	13.791.900 €	11.072.900 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	13.791.900 €	11.072.900 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	17.429.400 €	10.303.700 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	13.791.900 €	11.072.900 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	3.637.500 €	-769.200 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	9.564.400 €	26.802.200 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	15.570.500 €	26.033.000 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-6.006.100 €	769.200 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	58.569.300 €	13.030.200 €

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw.- auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche
Nachrichtliche Angaben:

	2020	Angaben: 2021
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	93.870,66 EUR	-675.329,34 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.051.200 EUR	2.051.200 EUR

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2021 wurden am 20.01.2021 bekanntgegeben.

Die Haushaltssatzung für 2020/2021 mit Anlagen liegt vom 1 bis 9. Februar 2021 an den Werktagen von 9 bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 318 zur Einsicht aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter kaemmerei@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381 381-2006 gebeten.

Rostock, 21. Februar 2021

Siegel

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Fördergebiet Dierkow für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i. V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29.04.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2020	2021
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.053.300 €	1.332.900 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.053.300 €	1.332.900 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.310.800 €	968.900 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.053.300 €	1.332.900 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	257.500 €	-364.000 €

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

Investitionstätigkeit von	3.187.900 €	1.745.000 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	3.627.200 €	2.131.000 €
Investitionstätigkeit von		
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der	-439.300 €	-386.000 €
Investitionstätigkeit von		

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2.260.000 €	1.019.000 €

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2020	2021
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	0 €	750.000 €

§ 5 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt	2020	2021
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

	2020	2021
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2021 wurden am 20.01.2021 bekanntgegeben.

Die Haushaltssatzung für 2020/2021 mit Anlagen liegt vom 1. bis 9. Februar 2021 an den Werktagen von 9 bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 318 zur Einsicht aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter kaemme-rei@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381 381-2006 gebeten.

Rostock, 21. Februar 2021

Siegel

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Fördergebiet Toitenwinkel für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i. V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29.04.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2020	2021
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.131.900 €	1.635.200 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.131.900 €	1.635.200 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.468.400 €	1.583.000 €
--	-------------	-------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.131.900 €	1.635.200 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	336.500 €	-52.200 €

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

Investitionstätigkeit von	831.200 €	3.204.000 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der		
Investitionstätigkeit von	1.219.100 €	4.670.800 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der		
Investitionstätigkeit von	-387.900 €	-1.466.800 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2.510.400 €	488.600 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2020	2021
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	0 €	1.519.000 €

§ 5 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche Angaben:	2020	2021
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR

2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -207.102,72 EUR -259.302,72 EUR

3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0,00 EUR 0,00 EUR

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2021 wurden am 20.01.2021 bekanntgegeben.

Die Haushaltssatzung für 2020/2021 mit Anlagen liegt vom 1. bis 9. Februar 2021 an den Werktagen von 9 bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 318 zur Einsicht aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter kaemmeri@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381 381-2006 gebeten.

Rostock, 21. Februar 2021

Siegel

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Fördergebiet Lichtenhagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i. V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29.04.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	281.000 €	1.046.900 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	281.000 €	1.046.900 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt auf	2020	2021
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	322.000 €	1.046.900 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	281.000 €	1.046.900 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	41.000 €	0 €

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	82.000 €	1.697.500 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	123.000 €	2.837.500 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-41.000 €	-1.140.000 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	1.993.000€	4.692.500 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2020	2021
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	0 €	1.140.000 €

§ 5 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche Angaben:	2020	2021
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR

2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 41.000,00 EUR 41.000,00 EUR

3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0,00 EUR 0,00 EUR

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2021 wurden am 20.01.2021 bekanntgegeben.

Die Haushaltssatzung für 2020/2021 mit Anlagen liegt vom 1. bis 9. Februar 2021 an den Werktagen von 9 bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 318 zur Einsicht aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter kaemmeri@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381 381-2006 gebeten.

Rostock, 21. Februar 2021

Siegel

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Fördergebiet Schmarl für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29.04.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2020	2021
einen Gesamtbetrag der Erträge von	799.000 €	130.800 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	799.000 €	130.800 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	925.500 €	158.800 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	799.000 €	130.800 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	126.500 €	28.000 €

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.640.900 €	861.200 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.813.100 €	889.200 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-172.200 €	-28.000 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	2020	2021
wird festgesetzt auf	898.200 €	0 €

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	2020	2021
	0 €	0 €

§ 5 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt	2020	2021
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR

2. Zum Finanzhaushalt	2020	2021
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-2.211.941,00 EUR	2.183.941,00 EUR

3. Zum Eigenkapital	2020	2021
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2021 wurden am 20.01.2021 bekanntgegeben.

Die Haushaltssatzung für 2020/2021 mit Anlagen liegt vom 1. bis 9. Februar 2021 an den Werktagen von 9 bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 318 zur Einsicht aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter kaemme-rei@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381 381-2006 gebeten.

Rostock, 21. Februar 2021

Siegel

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen von Mitteilungen für Herrn Stefan Walter, geboren am 15.04.1982

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 wird bekannt gegeben, dass zwei Mitteilungen für Herrn

A-5020 Salzburg

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kindertagesförderung, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, St.-Georg-Str. 109 (Haus II), 18055 Rostock, Zimmer 3.09, Aktenzeichen: 50.6.202.1704.20, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Stefan Walter persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gelten die Mitteilungen vom 12.01.2021 auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Stefan Walter
zuletzt wohnhaft in Widenhofer Str. 6

Wolf
Amt für Jugend, Soziales und Asyl